

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Die Staatssekretärin

**Mecklenburg
Vorpommern** 

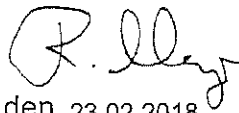
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Schwerin, 20. Februar 2017

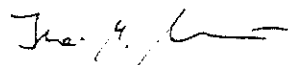
über den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, den 23.02.2018

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jeannine Rösler; Fraktion DIE LINKE
Titel: Strafzinsen für nicht ausgegebene Städtebaufördermittel
Drs.-Nr.: 7/1702 vom 30.01.2018

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Ina-Maria Ulbrich

Anlage

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Strafzinsen für nicht ausgegebene Städtebaufördermittel

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Werden in Mecklenburg-Vorpommern Strafzinsen fällig, wenn Städte und Gemeinden bewilligte Städtebaufördermittel abgerufen, dann aber nicht zeitnah ausgegeben haben?
 - a) Mit welcher Frist müssen die bewilligten und abgerufenen Städtebaufördermittel verausgabt werden?
 - b) Wie hoch sind gegebenenfalls die Strafzinsen, die anfallen, wenn die bewilligten und abgerufenen Fördermittel nicht fristgerecht verausgabt werden?

Zu 1

Haushaltsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen, hierunter fallen auch die Städtebaufördermittel, sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 207). Danach sind unter gewissen Maßgaben Zinsen zu zahlen; den Begriff „Strafzinsen“ kennt die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern indes nicht.

Zu a)

Zuwendungen im Rahmen der Städtebauförderung sind innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks zu verwenden.

Zu b)

Bei einer nicht fristgerechten Verwendung sind für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung regelmäßig Zinsen in Höhe von fünf von Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verlangen (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 5).

2. Wie viele Städte und Gemeinden mussten seit 2013 Strafzinsen im oben genannten Sinne zahlen (bitte nach Jahren getrennt darstellen)?
3. Welche Städte und Gemeinden mussten seit 2013 Strafzinsen im oben genannten Sinne zahlen (bitte nach Jahren getrennt darstellen)?
4. Wie hoch sind die Strafzinsen im oben genannten Sinne seit dem Jahr 2013 insgesamt ausgefallen (bitte nach Städte und Gemeinden sowie nach Jahren getrennt darstellen)?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Zuwendungen im Rahmen der Städtebauförderung werden nur aufgrund vorgeprüfter Rechnungen oder bestätigter Zahlungsverpflichtungen ausgezahlt. Seit dem Jahr 2013 sind von keiner Gemeinde Zinsen verlangt worden, die im Zusammenhang mit einer nicht fristgerechten Verausgabung von Zuwendungen im Rahmen der Städtebauförderung stehen.

5. Inwieweit werden in Mecklenburg-Vorpommern Strafzinsen gegenüber der kommunalen Ebene für Fördermittel außerhalb der Städtebauförderung bzw. Gewährung/Zuweisung öffentlicher Mittel im weitesten Sinne fällig?
Wie wird das gegebenenfalls begründet?

Die Regelungen zur Verzinsung von Zuwendungen an die Kommunen richten sich auch hier grundsätzlich nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 14. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 19). Zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen sind dies die Nummern 8.5 fortfolgend der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K, Anlage 3 der VV zu § 44 LHO M-V).

Hierin ist unter anderem Folgendes geregelt:

Nummer 8.5 „Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG M-V oder des § 50 SGB X mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (vgl. Nummer 8.4 ANBest-K).“
und Nummer 8.6 „Wird die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet (Nummer 8.2.4) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen (vgl. Nummer 8.5 ANBest-K). Die Berechnung und Erhebung der Zinsen bestimmt sich nach Nummer 2.3 zu § 34.“